

Archiv 20.06
Geschäft 2019-78
Status öffentlich
Stossrichtung keine / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2019

Gewässerschutz, Grundwasserfassung Baltenswil Schutzonenreglement, Aufhebung und Neuerlass Festsetzung und Verabschiedung zuhanden des Genehmigungsverfahrens

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. Juli 1977 hat der Gemeinderat die Schutzzone mit Schutzonenreglement um die Grundwasserfassung Baltenswil festgesetzt, mit anschliessender Genehmigung durch die Baudirektion (Verfügung Nr. 611/1978; Grundwasserrecht I10-6).

Schutzzone und Reglemente sind periodisch zu überprüfen und an die aktuellen Gesetzesgrundlagen, Nutzungen und allenfalls neuen, formalen Vorgaben anzupassen. Für die Fassung Baltenswil erfolgte dies 2017 und 2018. Inhalte der Schutzonenreglemente werden durch die bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben betreffs Gewässerschutz definiert, Form und Aufbau sind einheitlich durch den Kanton vorgegeben. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) begleitet die Erarbeitung der Reglemente und führt eine Vorprüfung durch. Die wasserbezugsberechtigte Organisation (hier die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck GWL) genehmigt die Reglemente, der Gemeinderat der Standortgemeinde setzt sie fest mit Antrag zur Genehmigung seitens der Baudirektion und anschliessender Publikation, öffentlicher Auflage und Information der betroffenen Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung. Liegt bereits ein Reglement vor, hat der Gemeinderat dieses vorgängig aufzuheben.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 hat das AWEL zu den überarbeiteten Schutzonenakten im Rahmen der Vorprüfung Stellung genommen (Schutzonenreglement, Situationsplan und hydrogeologisches Gutachten). Die daraufhin bereinigten Akten mit den folgenden Daten wurden den betroffenen Eigentümerschaften zur Kenntnisnahme und Beurteilung zugestellt.

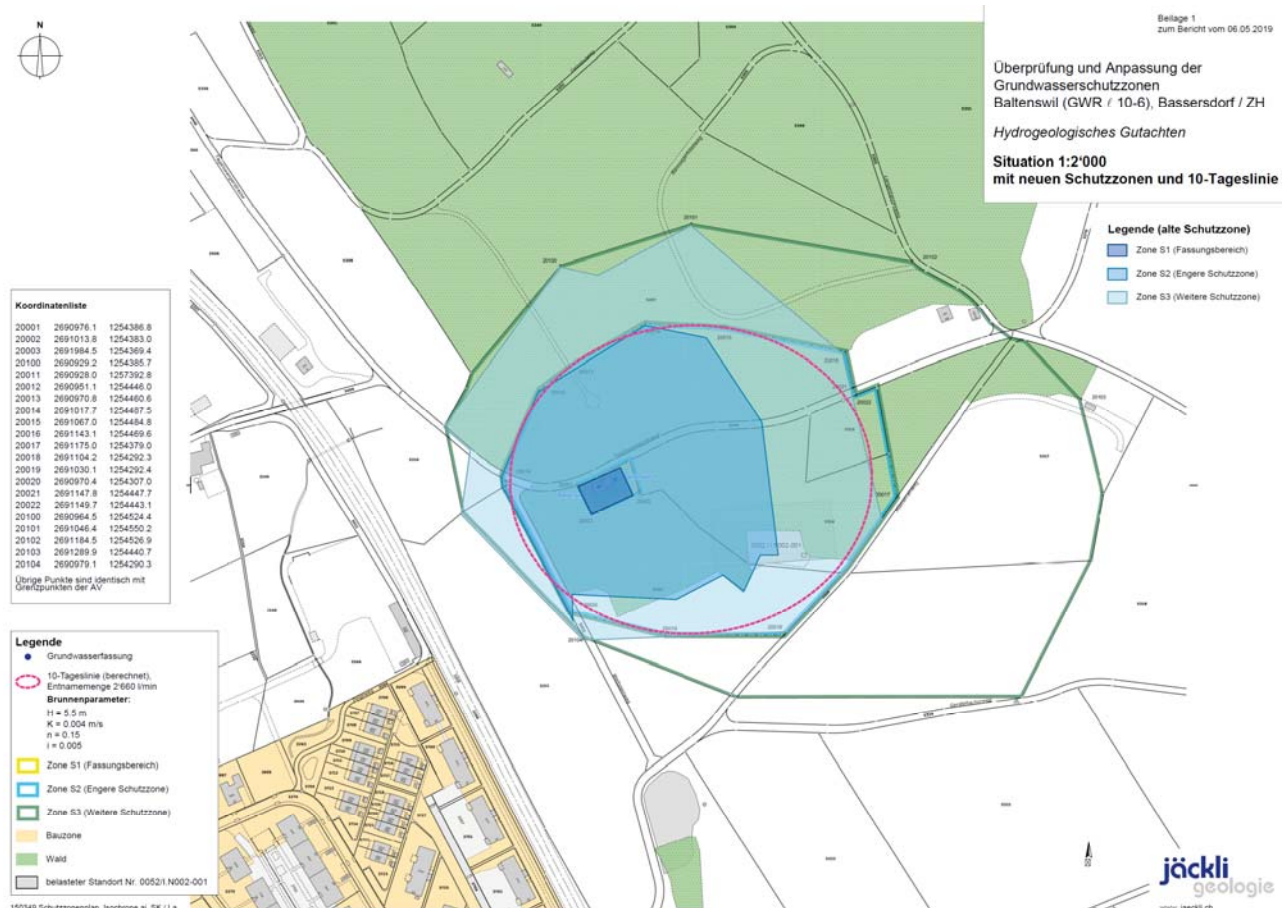
- _ Schutzonenreglement undatiert
- _ Situationsplan vom 17. Mai 2018
- _ Hydrologisches Gutachten, Jäckli Geologie, 24. November 2017 / 31. Mai 2018

Das daraufhin bereinigte Schutzonenreglement mit Plan und Gutachten inkl. Beilage liegen mit Datum vom 6. Mai 2019 für das Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren vor.

Erwägungen und Verfahren

Gegenüber dem derzeit gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffs baulicher Tätigkeiten, Nutzung und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen / Düngung, Depo-nien / Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutzonen S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

Die Schutzzonen S2 und S3 werden gemäss den geltenden und einschränkenden Bestimmungen (insbesondere betreffs 10-Tagesganglinie für Schadstoffeinträge; siehe hydrologisches Gutachten) vergrössert. Die Schutzzone S1 bleibt unverändert.



Alte und neue Zonengrenzen (Schutzzone S2 blau hinterlegt/blau umrandet; Schutzzone S3 hellblau hinterlegt/grün umrandet)

Mit Schreiben vom 18. September 2018 der GWL wurden die durch das Schutzzonenreglement betroffenen Grundeigentümer orientiert, mit der Möglichkeit, Einwendungen vorzunehmen. Eine Aussprache dazu fand am 20. November 2018 mit zwei betroffenen Eigentümern / Bewirtschaftern und Vertretern des AWEL und der GWL statt, mit den Themen Baumschulnutzung, Christbaumkultur und Nutzung der bestehenden Waldhütte. Die Unterlagen wurden anschliessend gemäss den Bedürfnissen angepasst.

Die Gemeinde ist insbesondere mit den Vorschriften betreffs Strassenführung / Strassenunterhalt, der Nutzung der Waldhütte Rindel mit Umgebung und das Monitoring des bestehenden Altlastenstandorts 52/1.N002-001, Kugelfang Schiessanlage Baltenswil betroffen.

Unter 8.2 ist aufgeführt, dass die in den Schutzzonen bestehenden Abschnitte der Tagelwangenerstrasse sowie von Wettstein- und Hüenerrainweg derart anzupassen sind, dass keine direkte Gefährdung der Fassung besteht.

Gemäss Rücksprache mit dem AWEL sind die heutigen Ausbaustandards bei regelmässigem Unterhalt ausreichend. Die anstehende Sanierung des Scheibenstandes der Schiessanlage Baltenswil (nun vollständig in der Schutzzone S2 liegend) muss die erhöhten Anforderungen der Schutzzone S2 berücksichtigen.

8.4 bis 8.6 weisen darauf hin, dass bestehende Kanalisationen und Hausanschlüsse in einem Konfliktplan zu erheben, periodisch auf ihre Dichtigkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren sind.

Unter 8.7 ist dargelegt, dass die Waldhütte Rindel weiterbenutzt, aber nicht ausgebaut werden darf, die WC-Anlage ist periodisch zu kontrollieren und bei Bedarf zu sanieren.

Wie bis anhin, aber auch nach erfolgter Sanierung, wird der Standort der heutigen Altlast des Kugelfangs Schiessanlage Baltenswil, nach Schadstoffen mit Rückmeldung ans AWEL zu untersuchen sein.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Festsetzungsbeschluss des bestehenden Schutzzonenreglements Grundwasserfassung Baltenswil des Gemeinderates vom 12. Juli 1977 wird aufgehoben.
2. Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan, 6. Mai 2019, wird festgesetzt und zuhanden der Baudirektion für das Genehmigungsverfahren verabschiedet.
3. Die Abteilung Bau + Werke orientiert die katasterbearbeitende Stelle über die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen, zur Nachführung der neuen Bestimmungen.
4. Nach Genehmigung der Unterlagen sind der Festsetzungs- und der Genehmigungsbeschluss gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen.
5. Nach Eintritt der Rechtskraft der beiden Beschlüsse ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen, das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Mitteilung an:

- _ Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (Original)
- _ Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Matthias Okumus, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen (Kopie)
- _ Grundeigentümerschaften im Perimeter, mit persönlicher Anzeige (Kopien)
 - _ Gemeinde Bassersdorf, Bereich Liegenschaften, Daniel Irminger, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf
 - _ Gemeinde Bassersdorf, Bereich Tiefbau + Unterhalt, Michael Nauer, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf
 - _ Stephan Müller, Zürichstrasse 35, 8306 Brüttisellen
 - _ Spaltenstein Gartenbau AG, Walter Sommer, Bassersdorferstrasse 50, 8303 Bassersdorf
- _ Abteilungsleitung Bau + Werke (elektronisch)
- _ Akten (Original)

Beilagen:

- _ Schutzzonenreglement, Stand 6. Mai 2019
- _ Schutzzonenplan, Stand 6. Mai 2019
- _ Gutachten Jäckli, Stand 6. Mai 2019
- _ Veränderungsplan, Beilage zum Gutachten

Beschluss
vom 14. Mai 2019
Seite 4 | 4

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Patrik Baumgartner, Tel. 044 838 85 51, patrik.baumgartner@bassersdorf.ch